



# Kooperationsvereinbarung „Biosphären-Schule“ im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön

## Kooperationsvereinbarung

zwischen der Schule NAME (im Folgenden „Schule“ genannt)

- vertreten durch den/die SchulleiterIn NAME
- und dem UNESCO-Biosphärenreservat Rhön (im Folgenden „BRR“ genannt)
- vertreten durch den/die VorsitzendeN/LeiterIn/ GeschäftsführerIn NAME

## Präambel

Das BRR und die Schule beabsichtigen eine Kooperation mit dem Ziel, SchülerInnen nach den Kriterien einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) originäre Natur-, Kultur- und Heimaterfahrungen in ihrem direkten Umfeld zu ermöglichen und Kenntnisse über das BRR zu vermitteln.

„Biosphären-Schule“ ist eine bundesweite Auszeichnung des Verbandes EUROPARC Deutschland (ED), die die einzelnen Biosphärenreservate im Namen von ED an Schulen in ihrem Biosphärenreservat verleihen können. Die Auszeichnung „Biosphären-Schule“ wird vom BRR für einen Zeitraum von 3 Jahren verliehen. Die Auszeichnung kann jeweils für weitere 3 Jahre verlängert werden.

## § 1 – Leistungen der Schule

### 1. Formelle Pflicht-Kriterien der Schule

- a. Die Schule liegt in einem Landkreis, der Anteil am Gebiet des BRR hat.
- b. Die Schule benennt mindestens zwei Ansprechpersonen, die für die Umsetzung der Partnerschaft verantwortlich sind.
- c. Die Ziele der Zusammenarbeit mit dem BRR werden unter Berücksichtigung der Aufgaben des BRR und der Besonderheiten der Schule und der Region definiert.
- d. Mindestens einE VertreterIn der Schule nimmt an den vom BRR angebotenen Lehrerfortbildungen teil und berichtet über die Veranstaltung im Rahmen der folgenden Lehrerkonferenz.
- e. Mindestens einE VertreterIn der Schule, vorzugsweise einer der zwei benannten Ansprechpartner für die Kooperation, nimmt am jährlichen Vernetzungstreffen der Biosphären-Schulen teil und berichtet über die Veranstaltung in der folgenden Lehrerkonferenz.
- f. Die Schule dokumentiert ihre Aktivitäten als „Biosphären-Schule“ in freier Form. Jährlich und nach Ablauf des Auszeichnungszeitraums wird die Dokumentation zur Evaluation der Kooperation an das Evaluationsteam übergeben. Nach Sichtung und Wertung der Dokumentation wird diese an die Schule zurückgegeben.
- g. Die Bildungseinrichtung wird als „Biosphären-Schule“ durch eine Plakette am Gebäude oder gut sichtbar im Eingangsbereich gekennzeichnet. Aufbauend auf dem bundeseinheitlichen Siegel „Biosphären-Schule“ kann die Kooperation zwischen der Biosphären-Schule und dem BRR in bis zu fünf unterschiedlichen Themenbereichen visualisiert werden.



- h. Auf der Homepage der Schule wird über die Kooperation berichtet. Art und Inhalt der Darstellung werden mit dem BRR abgestimmt. Ebenso wird in den Gremien der Schule über die Kooperation berichtet.

## 2. Inhaltliche Pflicht-Kriterien der Schule:

- a. Die Inhalte der Aktivitäten werden mit den gültigen Bildungsplänen oder Lehrplänen abgestimmt.
- b. Ein fachübergreifendes Arbeiten wird angestrebt. Die Lerninhalte sind ganzheitlich angelegt und kompetenzorientiert. Alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales – werden in die Lerninhalte eingebunden.
- c. Der Bezug zum Biosphärenreservat, der Region und ihrer Geschichte und Kultur sowie alle regionalen Besonderheiten werden als Basis für Lerninhalte genutzt.
- d. Kenntnisse über Natur und Landschaft werden im unmittelbaren Umfeld der Schule vermittelt. SchülerInnen wird die Möglichkeit gegeben, originäre Erfahrungen in der Natur zu machen.
- e. Lern- und Erfahrungsorte auch außerhalb der Schule werden mit einbezogen.

## 3. Besonderes Engagement erbringt die Schule bereits in mindestens zwei der folgenden fünf Bereiche:

- a. Gesunde Ernährung
- b. Naturschutz und Ökologie
- c. Energie und Bauliche Maßnahmen
- d. Soziales und Kooperation
- e. Konsum

Weitere Themen mit sozialem oder ökologischem Schwerpunkt können nach Absprache mit dem BRR umgesetzt werden.

## 4. Wunsch-Kriterien der Schule in der Zusammenarbeit:

- a. Es wird ein formeller Beschluss der Schulkonferenz und der Schulleitung getroffen, dass die Schule „Biosphären-Schule“ werden soll.
- b. Das Thema „Biosphären-Schule“ wird als Schulentwicklungsvorhaben umgesetzt und in Abstimmung mit den Zielen und Aufgaben des BRR im Schulprogramm bzw. Leitbild der Schule verankert.
- c. Die Schule verwendet den Namenszusatz „Biosphären-Schule“ im Schriftverkehr.
- d. Die Schule verwendet das Kooperationslogo in den Printmedien und dem Briefkopf der Schule.
- e. In allen Bereichen der Schule wird ein nachhaltiges Handeln angestrebt.
- f. In der Schule wird eine Infoecke zum UNESCO-Biosphärenreservat Rhön eingerichtet. Diese wird von der Schule aktuell und gepflegt gehalten.
- g. Jede Klasse jeder Jahrgangsstufe soll mindestens einmal im Schuljahr das Thema „Biosphärenreservat“ im Unterricht und darüber hinaus, z.B. in Projekttagen, Exkursionen, behandeln. Dabei werden im Unterricht an geeigneten Stellen Sequenzen über die Arbeit und die Bedeutung des Biosphärenreservates, regional



typische Lebensräume und die dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten sowie heimatkulturelle Aspekte der Region integriert.

- h. Die SchülerInnen sollen mindestens einmal in ihrer Schulzeit die Dunkelheit der Nacht als Teil eines schützenswerten und bedrohten Lebensraumes erleben.
- i. Weitere außerschulische Kooperationspartner sollen in die Kooperation einbezogen werden.

## § 2 – Leistungen des UNESCO-Biosphärenreservates Rhön

### 1. Formelle Pflicht-Kriterien des BRR:

- a. Die Schulkooperation wird durch eineN VertreterIn des BRR ausgezeichnet.
- b. Das BRR unterstützt die Schule im Rahmen seiner Möglichkeiten darin, Exkursionen im Biosphärenreservat, Projekttag und andere Veranstaltungen durchzuführen.
- c. Auf der Homepage des BRR wird über die Kooperation berichtet. Art und Inhalt der Darstellung werden mit der Schule abgestimmt. Ebenso wird in den Gremien des BRR über die Kooperation berichtet.
- d. Das BRR vermittelt Biosphären-Schulen den Kontakt zu außerschulischen Partnern.
- e. Das BRR informiert die Schule regelmäßig über Veranstaltungsangebote.
- f. Das BRR bevorzugt Kooperationspartner bei der Durchführung von Angeboten.

### 2. Inhaltliche Pflicht-Kriterien des BRR:

- a. Das BRR stellt für die Behandlung des Themas „Biosphärenreservat“ im Unterricht im Rahmen seiner Möglichkeiten Texte, Bildmaterial, Lernmaterialien und Unterrichtsbeispiele zur Verfügung.
- b. Das BRR führt mindestens eine Fortbildungsveranstaltung im Jahr für Lehrkräfte der Biosphärenschulen durch.
- c. Das BRR führt regelmäßige Informationsveranstaltungen mit Zielgruppen der Schule (z.B. Eltern) durch.

### 3. Wunsch-Kriterien des BRR in der Zusammenarbeit:

- a. Das BRR unterstützt Biosphärenschulen bei schulischen Veranstaltungen mit z.B. Infostand, Infomaterialien, der Präsentation von Projekten und Aktionstagen.
- b. Mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte werden angestrebt.
- c. Baustein Biosphärenschatzkiste, in welcher sich Ausflugsziele und regionale sowie jahreszeitliche Besonderheiten in der näheren Umgebung der Biosphären-Schule befinden.

## § 3 – Gemeinsame Aufgaben

- a. Die Schule und das BRR benennen jeweils zwei Ansprechpersonen für die Kooperation. Zu den Aufgaben zählen die Planung der weiteren Zusammenarbeit, der Informationsaustausch sowie die Dokumentation der Zusammenarbeit.



- b. Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Schule und BRR statt, zu dem mindestens einmal im Schuljahr ein Treffen aller Beteiligten gehört.
- c. Die Erst-Evaluation der Partnerschaft wird vor der Auszeichnung für drei Jahre durch ein Team aus Schule und BRR vor Ort durchgeführt. Die Erfüllung der Pflicht- und Wunsch-Kriterien wird in einem Formblatt festgehalten. Der Evaluierungsbericht enthält konkrete Verbesserungsvorschläge zu einer Weiterentwicklung der Kooperation.
- d. Die Auszeichnung der Kooperation findet im Rahmen einer Veranstaltung statt, an der Vertreter aus Schule und BRR anwesend sind. Diese Auszeichnung kann auch am Rande eines geplanten Schulfestes stattfinden.

## § 4 – Dokumentation

(1) Die Form der Dokumentation ist frei. Sie wird von der Schule individuell gestaltet und jährlich dem BRR vorgelegt.

## § 5 – Raumnutzung

(1) Die aufgeführten Vorhaben insbesondere in § 1 und § 3 werden in Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele als schulische Veranstaltungen durchgeführt.

(2) Die Bereitstellung von Unterrichtsräumen einschließlich der Übernahme der Betriebskosten erfolgt in diesem Zusammenhang durch den Schulträger im Rahmen des Sachaufwandes.

(3) Räumlichkeiten des BRR dürfen nach Absprache von den Biosphären-Schulen kostenfrei mitbenutzt werden.

## § 6 – Kosten

(1) Die Übernahme anfallender Kosten erfolgt in Absprache zwischen den Kooperationspartnern.

(2) Das BRR unterstützt konkrete Maßnahmen der Biosphären-Schulen finanziell im Rahmen seiner Möglichkeiten.

## § 7 – Unfallversicherungsschutz

(1) Die Vorhaben finden im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule statt und werden in den laufenden Schulbetrieb integriert. Daher besteht für die teilnehmenden SchülerInnen gesetzlicher Versicherungsschutz.

## § 8 – Datenschutz

(1) Das BRR anerkennt für sich die Anwendbarkeit der für Schulen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Es wird insbesondere die an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Personen entsprechend verpflichtet und für die Sicherheit und den



Schutz der bei ihnen anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen ergreifen.

(2) Die Schule anerkennt die für das BRR geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## § 9 – Gültigkeit

(1) Diese Kooperationsvereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren nach Vertragsschluss.

(2) Die Zusammenarbeit kann formlos durch eine schriftliche Erklärung beider Kooperationspartner fortgesetzt werden.

(3) Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern jederzeit einseitig gekündigt werden, wenn für einen der Beteiligten die mit dieser Vereinbarung verfolgte Zielstellung nicht mehr erreicht werden kann oder von einem der Vertragspartner die vereinbarten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können.

## § 10 – Schwerwiegende Verstöße

(1) Schwerwiegende Verstöße in der Bildungseinrichtung gegen ethische oder moralische Grundsätze können zum sofortigen Verlust des Siegels führen.

---

Ort, Datum

---

Stempel Biosphärenreservat

---

Stempel Schule

---

Name und Funktion Biosphärenreservat

---

Name Schulleitung

---

(Unterschrift)

---

(Unterschrift)